



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0058-II/A/2/2016

Wien, 22.7.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9564 /J der Abgeordneten Pock u.a.** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die gegenwärtige Rechtslage hinsichtlich der Zuordnung von Kindererziehungszeiten legt fest, dass ein Anspruch auf die Anrechnung dieser Zeiten jenem Elternteil zusteht, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Kindererziehungszeit von maximal vier Jahren pro Kind (bzw. maximal fünf Jahren bei Mehrlingen) kann auf die Eltern aufgeteilt werden, wenn dies den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht. Für einen bestimmten Kalendermonat kann jedoch immer nur eine Person die Kindererziehungszeit beanspruchen.

Die tatsächliche und überwiegende Erziehung wird nach den gesetzlichen Vorgaben bei dem Elternteil vermutet, der im maßgeblichen Zeitraum

- Kinderbetreuungsgeld, Karenz(urlaubs)geld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat oder
- im Gegensatz zum anderen Elternteil nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlag. In diesem Fall kann der Elternteil, der pflichtversichert war, die Vermutung widerlegen.

Bei Vorliegen von gleichen Tatbeständen - wenn z.B. beide Elternteile (nicht) erwerbstätig sind oder bei beiden kein Kinderbetreuungsgeld vorliegt - wird von Gesetzes vermutet, dass die weibliche Versicherte die Kindererziehungszeiten erhält; diese Vermutung ist widerlegbar. De facto fordern die Pensionsversicherungsträger die Versicherten auf, bekanntzugeben, welcher der beiden Elternteile in welchem Zeitraum das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Es wird daher, unabhängig davon, ob es sich um gleich- oder verschiedengeschlechtliche Eltern handelt, immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Fragen 3 bis 5:

Es bedarf daher keiner gesetzlichen Änderung.

Frage 6:

Es ist zutreffend, dass Kindererziehungszeiten nicht dahingehend gesplittet werden können, als dass in einem bestimmten Kalendermonat beide Eltern jeweils die Hälfte der Beitragsgrundlage für diese Zeiten beanspruchen können.

Bereits seit Einrichtung des Pensionskontos wurde mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz im Jahr 2005 im Rahmen des sogenannten Pensionssplittings die Möglichkeit für die nicht auf Grund der Kindererziehung in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Person geschaffen, erworbene Teilgutschriften auf dem Pensionskonto ab dem Jahr 2005 zu „splitten“. Diese freiwillige Option wurde in den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Allgemeines Pensionsgesetz) als Übertragung von Gutschriften, die während der Zeit der Kindererziehung in den ersten vier Jahren ab Geburt des Kindes (5 Jahre bei Mehrlingsgeburten) erworben wurden, verankert.

Fragen 7 und 8:

Durch die die Aufteilung der Kindererziehungszeiten ermögliche widerlegbare Vermutung, wer das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, und durch die Möglichkeit des Pensionssplittings findet die partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsarbeit bereits Berücksichtigung. Ein Abgehen von dem Grundsatz, dass für ein und dasselbe Kind die Kindererziehungszeiten und deren Beitragsgrundlage nur einer Person zustehen, erachte ich daher nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

